



V o r l a g e

Nr.: 0754/2007
öffentlich

Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 Kommunalabgabengesetz NRW für straßenbauliche Maßnahmen

Beratungsfolge

04.12.2007	Haupt- und Finanzausschuss	Beratung
13.12.2007	Rat	Entscheidung

Erläuterung und Begründung sowie haushaltsrechtliche Beurteilung

Zur Finanzierung von straßenbaulichen Maßnahmen erhebt die Stadt Beckum Beiträge gemäß § 8 Absatz 1 Kommunalabgabengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW). Diese Beiträge werden von den Grundstückseigentümern und Erbbauberechtigten als Gegenleistung dafür erhoben, dass ihnen durch die Möglichkeit der Inanspruchnahme der Einrichtungen und Anlagen wirtschaftliche Vorteile geboten werden. Die Beiträge dienen dem Ersatz des Aufwandes für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung und Verbesserung von Anlagen im Bereich von öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen (vgl. § 8 Absatz 2 KAG NRW). Die Erhebung von Straßenbaubeiträgen nach § 8 KAG NRW ist von der Erhebung von Erschließungsbeiträgen nach dem Baugesetzbuch (BauGB) zu unterscheiden. Danach ist nur die so genannte erstmalige Herstellung der Erschließungsanlagen für ein Grundstück beitragspflichtig. Gemäß § 129 Absatz 1 Satz 3 BauGB in Verbindung mit der Satzung der Stadt Beckum über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen finanzieren die Anlieger den Aufwand für die erstmalige Herstellung der Anlagen zu 90 %. Straßenbauliche Maßnahmen, die nach der erstmaligen Erschließung erfolgen, z.B. wenn sie durch Abnutzung der Straße notwendig werden, können nur über die Erhebung von Straßenbaubeiträgen gemäß § 8 KAG NRW in Verbindung mit der Satzung der Stadt Beckum über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 KAG NRW für straßenbauliche Maßnahmen (Straßenbaubeitragsatzung) finanziert werden. Unterhaltungsarbeiten gehören allerdings nicht dazu. Der Anteil der Anlieger an dem Aufwand für straßenbauliche Maßnahmen variiert. Je höher der wirtschaftliche Vorteil für den Anlieger durch die einzelne Maßnahme eingestuft wird, desto höher ist sein Anteil an der Finanzierung. In der Regel spiegelt sich der wirtschaftliche Vorteil der Anlieger im Vergleich zum Vorteil der Allgemeinheit in der Verkehrsbedeutung der Anlage wieder. Die Straßenbaubeitragsatzung differenziert deshalb zwischen folgenden Straßenarten:

- Anliegerstraßen,
- HAUPTERSCHLIEßUNGSSTRASSEN,
- Hauptverkehrsstraßen,
- Hauptgeschäftstraßen und
- Fußgänger-geschäftsstraßen/Fußgängerstraßen.

Ferner ist der Anliegeranteil davon abhängig, ob durch die straßenbauliche Maßnahme

- die Fahrbahn,
- der Radweg,
- der Gehweg,
- der Parkstreifen,
- die Beleuchtung,
- die Oberflächenentwässerung oder
- unselbständige Grünanlagen

betroffen sind und welche Bedeutung diese Teileinrichtungen für die jeweilige Straßenart haben. Der wirtschaftliche Vorteil für die Anlieger wird durch Festlegung der Straßenart aufgrund der Verkehrs-

bedeutung der Straße im Zeitpunkt der Abrechnung (Entstehen der Beitragspflicht) ermittelt. Die bisherigen Anliegeranteile sind § 4 Absatz 3 der Straßenbaubeitragssatzung vom 23. September 1998 zu entnehmen. Sie sind auch in der als **Anlage 1** beigefügten Übersicht aufgelistet (linke Spalte).

Diese Anliegeranteile entsprechen den Vorschlägen der damals vom Städte- und Gemeindebund herausgegebenen Mustersatzung, die als Mindestsätze zu verstehen waren. Zwischenzeitlich ist die Mustersatzung überarbeitet worden. Dabei sind die Erfahrungen aus der gemeindlichen Praxis und gerichtlichen Verfahren zur Überprüfung der Abrechnungen eingeflossen. Eine wesentliche Änderung der Mustersatzung besteht in der Änderung der Anteilssätze der Anlieger. Statt eines Mindestsatzes zeigt der Städte- und Gemeindebund nunmehr Spannbreiten für die Anliegersätze auf. Diese neuen Regelungen der Mustersatzung sind ebenfalls der **Anlage 1** (rechte Spalte) zu entnehmen.

Die Verwaltung schlägt vor diesem Hintergrund eine Änderung der Straßenbaubeitragssatzung vor und zwar in folgenden Punkten:

1. Anliegerbeitragsanteile

Die in der derzeit gültigen Straßenbaubeitragssatzung festgelegten Anliegeranteile entsprechen fast durchweg der unteren Grenze der vom Städte- und Gemeindebund vorgeschlagenen Anliegeranteile. Mit Blick auf einen interessensgerechten Ausgleich zwischen dem wirtschaftlichen Vorteil der Anlieger aufgrund der jeweiligen Straßenbaumaßnahme und dem Anteil der Allgemeinheit an den Straßenbaukosten hält die Verwaltung eine moderate Anhebung der Anliegeranteile für gerechtfertigt. Die von der Verwaltung vorgeschlagenen Anliegersätze sind der **Anlage 1** (mittlere Spalte) zu entnehmen. Sie geben aus Sicht der Verwaltung die wirtschaftlichen Vorteile der Anlieger angemessen wieder. Die vorgeschlagenen neuen Anliegeranteile sollen aus Sicht der Verwaltung fast durchweg um 10 % erhöht werden. Sie würden allerdings immer noch deutlich (10 – 20 %) unter der vom Städte- und Gemeindebund angegebenen Höchstgrenze der Anliegeranteile liegen.

Soweit ersichtlich haben im Kreis Warendorf die Städte Drensteinfurt und Oelde bereits eine Anpassung ihrer Anliegerbeiträge vorgenommen. Die Stadt Drensteinfurt hat dabei die jeweiligen Höchstsätze der Mustersatzung festgelegt. Die Stadt Oelde hat lediglich die Anliegerbeitragsanteile für die Anlieger- und die Haupterschließungsstraßen angepasst. Diese Beitragsanteile bewegen sich in der Größenordnung vergleichbar der von der Verwaltung für Beckum und diese Straßenarten vorgeschlagenen Beitragsanteile.

Für den Fall der Erhöhung der Anliegerbeiträge entsprechend dem Verwaltungsvorschlag würden sich die Einnahmen aus Straßenbaubeiträgen in den nächsten Jahren wie folgt entwickeln:

	2008	2009	2010	2011	spätere Jahre
Gültige Satzung	129.200 €	180.000 €	394.400 €	368.000 €	391.900 €
Vorgeschlagene Satzung	178.800 €	216.000 €	480.000 €	441.500 €	501.500 €
Mehreinnahmen	49.600 €	36.000 €	85.600 €	73.500 €	109.600 €

Aus Darstellungsgründen ist durchschnittlich eine 10 % ige Erhöhung des Anliegeranteils angenommen worden.

2. Anrechenbare Breite von Parkstreifen

Wie der Übersicht (**Anlage 1**) weiterhin zu entnehmen ist, schlägt die Verwaltung ferner vor, die anrechenbare Breite von Parkstreifen ebenfalls an das in der Mustersatzung angegebene Maß anzupassen. Dies soll aus Gründen der Rechtssicherheit erfolgen und würde zu Gunsten der Anlieger die anrechenbare Breite der Parkstreifen von 6,00 m auf 5,00 m reduzieren.

3. Abrechnung von Mischflächen

Ein weiterer Änderungsvorschlag betrifft den Zusatz, dass auch die Herstellung von Mischflächen (gemischt genutzte Verkehrsflächen, z.B. verkehrsberuhigte Bereiche) zum abrechnungsfähigen Aufwand gehört. Diese waren zwar bislang auch im Sinne des § 2 Absatz 1 der Straßenbaubeitragssatzung beitragsfähig, ausdrücklich dort aber nicht genannt. Der Städte- und Gemeindebund schlägt hierzu vor, einen entsprechenden Zusatz mit in die Satzung aufzunehmen, der dies klar stellt. Diesem Vorschlag möchte die Verwaltung folgen. § 2 Absatz 1 Nr. 4 der Satzung müsste hierzu lediglich ergänzt werden. Die derzeitige Regelung und die vorgeschlagene Änderung des § 2 Absatz 1 Nr. 4 der Straßenbaubeitragssatzung sind der **Anlage 2** zu entnehmen. Die zusätzliche Regelung ist dort fett gedruckt.

Weitere Änderungen der Straßenbaubeitragssatzung sind aus Sicht der Verwaltung derzeit nicht erforderlich.

Beschlussvorschlag

Die als **Anlage 3** beigefügte 1. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Beckum über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 Kommunalabgabengesetz NRW für straßenbauliche Maßnahmen vom 23. September 1998 wird beschlossen.

Anlagen

Anlage 1: Übersicht Satzungsregelungen

Anlage 2: Auszug Straßenbaubeitragssatzung § 2 Absatz 1 Nr. 4

Anlage 3: 1. Satzung zur Änderung der Straßenbaubeitragssatzung